

(Fischer [Berlin].)

100 Lieferungen berechnet war, wobei vier Lieferungen gratis wären, schließt ab mit dem 50. Hefte; das Werk auf dem 10. Mark steht, also auf 100 Hefte berechnet war, schließt ebenfalls ab mit dem 50. Hefte, ein weiteres schließt mit dem 51. Hefte, und dasjenige, dessen Gesamtpreis auf 9 Mark festgesetzt ist, schließt mit dem 60. Hefte ab. Meine Herren, das heißt, in dem Augenblick, wo für den Kolportageromanverleger die Sache unrentabel wird, hat der Autor die Anweisung bekommen, nun die verschiedenen Helden sterben zu lassen oder sonstwie den Roman seinem Ende entgegenzuführen. Also das, was man im Gesetze verhindern wollte, eine Benachteiligung des Publikums, wird auch nach der Bestimmung der Gewerbeordnung nicht getroffen. Der anständige Buchhandel wird aber ernstlich gefährdet, weil der nicht ernsthafteste Werke mittendrin abbrechen kann.

Mein Kollege Diez hat bereits bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs und in der Kommission den Fall des Buchhändlers Geibel in Altenburg angeführt, der einen Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz herausgab, mit den Autoren, Direktor Gerhard und Regierungsrat Düttmann, Rücksprache genommen hat, von denen er die Erklärung erhielt, das Werk würde wahrscheinlich 12 bis 14 Lieferungen umfassen. Da hat der Verleger gesagt: gut, nehmen wir die Maximalsumme von 14 Lieferungen, — geben wir also den Gesamtpreis auf 14 Mark an. Er hat dann — was hier nebensächlich ist — eine Subskription ausgeschrieben, und hat sich verpflichtet, das gesamte Werk für 14 M. zu liefern. Nun stellte sich heraus, daß die Materie weit über den ursprünglich beabsichtigten Rahmen der Sache hinausgewachsen ist, und daß die Autoren sagten: wir können die Sachen nicht in den engen Rahmen hineinpressen, wir sind es unserem wissenschaftlichen Rufe schuldig, den Umfang des Buches etwas auszudehnen. Die Folge war, daß er, weil eben in der Gewerbeordnung bestimmt ist, daß alle in Lieferungen erscheinenden Werke von vornherein den Gesamtpreis tragen müssen, den Abonnenten, soweit sie gutwillig nicht zahlen wollten, für das wenige Geld viel mehr Ware liefern mußte, als er tatsächlich meinte liefern zu sollen — ein Mißstand, eine Schädigung des anständigen Verlags, der, wie wir wohl alle annehmen, durch die jetzige Fassung des § 56 Absatz 2 der Gewerbeordnung nicht beabsichtigt war.

Nun haben uns die Herren Regierungsvertreter in der Kommission gesagt, was diesen ganz besonders charakteristischen Fall des Verlagsbuchhändlers Geibel in Altenburg betrifft, so ist da weniger § 56 der Gewerbeordnung schuld als vielmehr der Umstand, daß der betreffende Herr einen Subskriptionsbogen ausgegeben hat, also in ein privatrechtliches Verhältnis zu den Abonnenten getreten ist und infolge dieses privatrechtlichen Verhältnisses gezwungen war, seinerseits den Schaden zu tragen. Das ist formal zweifellos richtig. Aber es wäre gar nicht zum Aufdruck des Gesamtpreises gekommen, wenn nicht § 56 der Gewerbeordnung ihn dazu gezwungen hätte.

Wir sehen also, meine Herren, die Werke, die getroffen werden sollten und unter einer anderen Formulierung vielleicht noch getroffen werden können, Werke bei denen das Publikum zweifellos geschädigt ist und benachteiligt werden kann — diese werden von dem § 56 der Reichs-Gewerbeordnung gar nicht getroffen, wohl aber wertvolle Werke anständiger Verleger. Diese Schundromane wollen aber auch wir gar nicht von jener Bestimmung ausgenommen wissen wollen, das sind die ernsthaften, die wissenschaftlichen Werke, jene Werke, die ihrer ganzen Natur nach von vornherein nicht auf einen ganz bestimmten Umfang begrenzt werden können. Denn wenn heute z. B. ein Konversationslexikon aufgelegt wird, so ist der betreffende Verleger und die Autoren nicht in der Lage, bis auf 5, 6, ja 10 Bogen bei einem so umfangreichen Werke den Umfang feststellen zu können. Nach § 16 des Verlagsrechts ist der Verleger aber gezwungen, den Druck zu beginnen, sobald er das Manuskript der ersten Lieferung von dem Verfasser erhält. Das ist nun doch ein Zustand, der bei reiflicher und objektiver Ueberlegung von keiner Seite als aufrechterhaltbar anerkannt werden kann. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrage zuzustimmen, der die Schäden beseitigen will, die der anständige Buchhandel erleidet, und die er nicht vermeiden kann, weil er auf der anderen Seite eine Benachteiligung des Publikums nicht herbeiführen will. Diejenigen Verlagswerke aber, bei denen eine solche Benachteiligung des Publikums stattgefunden hat und fernerhin stattfinden kann, sind ja nach wie vor von den Vorteilen ausgenommen, welche unser Antrag dem Buchhandel bietet. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

**Werner**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesrats: Ich möchte an das hohe Haus die Bitte richten, den eben besprochenen Antrag abzulehnen und damit das gutzuheißen, was Ihre Kommission, soviel mir erinnerlich, mit allen gegen die

Stimmen der Herren Antragsteller beschlossen hat, und auch weiter dem zu folgen, was das hohe Haus gestern bereits bei einem anderen Anlasse gethan hat, indem es nämlich anerkannte, daß Materien, die nicht mit dem Verlagsrechte in sachlichem Zusammenhange stehen, nicht in dieses Gesetz hineingearbeitet werden sollen.

Ich gebe ohne weiteres den Herren Antragstellern zu, daß Fälle, wie der eben geschilderte mit dem Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz, gegenüber der angegriffenen Bestimmung der Gewerbeordnung gewisse Härten im Gefolge haben können, und es wird sich darüber reden lassen, wenn — was ja nicht ausbleiben wird — wieder einmal eine Gewerbeordnungsnovelle eingebracht werden muß, ob der § 56, Absatz 2, Ziffer 12 — wie es wohl in dem Kommissionsberichte und in dem vorliegenden Antrage heißen muß, — ob dieser Paragraph eine Einschränkung etwa zu gunsten erster Auflagen wissenschaftlicher Werke erhalten könnte. Darüber wird sich, wie gesagt, in sachliche Erörterung treten lassen. Hier aber ist, wie schon in der Kommission ausgeführt wurde, und wie auch der Kommissionsbericht ausspricht, nicht der Platz, an der Gewerbeordnung Änderungen vorzunehmen, und schon aus diesem formalen Grunde wird das hohe Haus, wie ich zuversichtlich vertraue, sich dafür entscheiden, den Antrag abzulehnen.

**Fischer** (Berlin), Abgeordneter: Ich kann aus den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters nur das eine schließen, daß auch die Regierung den Zustand, wie er jetzt thatsächlich besteht, als unhaltbar anerkannt hat. Aber daraus müßte denn doch der Schluß gezogen werden, daß nicht bloß gelegentlich, wenn wieder einmal die Gewerbeordnung revidiert wird, dieser Zustand beseitigt wird, sondern daß die Regierung wenigstens in Aussicht stellen müßte, in nächster Wälde diesen Zustand zu beseitigen, vielleicht in Gestalt eines Notgesetzes, wie sie das beim Vereinsgesetze gethan hat.

Denn auch die Auffassung, die der Herr Regierungsvertreter kundgethan hat, ist irrig, daß diese Materie, die wir hier in unserem Antrage formuliert haben, mit dem Artikel 16 des Verlagsrechts in keinem formalen Zusammenhange stehe. Ich kann mir keinen formalen und engeren Zusammenhang denken als den, der hier gegeben ist. Das Verlagsrecht zwingt im § 16 den Verleger, mit der Drucklegung sofort zu beginnen, wenn die erste Abtheilung ihm abgeliefert ist, ohne daß er genau den ganzen Umfang des Werkes kennt; in der Gewerbeordnung haben wir aber den § 56, Absatz 2, Ziffer 12, der denselben Verleger zwingt, den Gesamtpreis schon auf der ersten Lieferung anzugeben, den er — wie gesagt — gar nicht angeben kann, weil er den Umfang des Werkes nicht kennt. Wir bringen also durch diese beiden einander widersprechenden Gesetzesbestimmungen den Verleger in eine Zwangslage, entweder von vornherein einen höheren Preis zu erheben, als er nach der Beprecherung mit dem Verfasser erheben sollte, oder wir zwingen ihn, den Verfasser zu veranlassen, von allen wissenschaftlichen Bedenken abzusehen und einfach bloß formal zum Schluß zu kommen. Das ist ein so enger, sachlicher Zusammenhang und ergiebt so ungeheuerliche Konsequenzen, daß ich nicht begreife, wieso die Kommission zu der Auffassung kam, daß hier nicht die Möglichkeit und Notwendigkeit vorliege, diesen Uebelstand im Sinne unseres Antrages zu beseitigen.

**Werner**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesrats: Ich möchte kein Mißverständnis aufkommen lassen. Ich habe nicht anerkannt, daß der gegenwärtige Gesetzeszustand unhaltbar wäre. Wenn dies die Ansicht der verbündeten Regierungen wäre, so würden sie zweifellos mit einem Gesetzentwurf auf Abänderung der in Rede stehenden Gewerbeordnungsbestimmung an den Reichstag schon herangetreten sein. Ich habe vielmehr nur erklärt, daß der Fall, der von dem Herrn Abgeordneten vortragen wurde, allerdings eine Härte erkennen läßt, und daß es insolgedessen wohl angängig sein möchte, bei passender Gelegenheit über eine etwaige Einschränkung des Paragraphen sich zu unterhalten. Weiteres aber habe ich nicht erklärt und auch nicht erklären können.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Wellstein**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Herr Vertreter des Antrages hat erklärt, in gewisser Weise vorwurfsvoll gegen die Kommission, die Kommission habe in Verkennung des inneren Zusammenhanges des Antrages mit dem § 16 gehandelt und den Antrag aus formellen Gründen abgelehnt, obgleich er in innerem Zusammenhang mit diesem Paragraphen stände. Ich muß diese Auffassung für durchaus irrig er-